

# Brandstiftung

28. Abschnitt: „Gemeingefährliche Straftaten“

Überblick Brandstiftung:

- § 306: Qualifizierte Sachbeschädigung
- § 306a Abs. 1: Abstraktes Gefährdungsdelikt
- § 306a Abs. 2, § 306f: Konkrete Gefährdungsdelikte
- § 306b Abs. 2: Qualifikation zu § 306a
- § 306b Abs. 1, § 306c: Erfolgsqualifizierte Delikte
- § 306d: Fahrlässigkeit
- § 306e: Tätige Reue
- § 306f: Konkretes Gefährdungsdelikt (Abs. 1, 2: Vorsätzlich; Abs. 3 Fahrlässig)

# § 306a Abs. 1

- Tb
  - Obj
    - Tatobjekt: Räumlichkeit, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen
    - Tathandlung: in Brand setzen/ Brand legen
    - Taterfolg: Ganz oder teilweise zerstören
  - Subj
- Rw
- Schuld
- Tätige Reue?

## § 306a

- Nr. 1: Räumlichkeiten, die der Wohnung von Menschen dienen: Wohnstätte zur (vorübergehenden) privaten Lebensführung; exemplarische Aufzählung verschiedener Raumgebilde  
Sonderfall: Gemischt genutzte Gebäude, ausreichend, wenn Übergreifen auf Wohnbereich nicht auszuschließen
- Nr. 3: Un-/bewegliche abgeschlossene Räume mit tatsächlicher Zweckbestimmung: Theater, Museum, Sporthalle, Werkstatt, Lager, Büro, Scheune, Fähre, Eisenbahnwagen, Bus, Verkaufswagen, ...

## § 306a

- In Brand setzen: Entzünden eines für bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlichen Gegenstandes, so dass Feuer selbständig weiterbrennt
- (Teilweises) Zerstören durch Brandlegung: Entzünden ohne selbständiges Weiterbrennen, aber durch Rauch, Ruß, Gas
- Teilweises Zerstören: Unbrauchbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Teile

# § 306a Abs. 2

- Tb
  - Obj
    - Tathandlung: Brandstiftung gem. § 306, auch an eigenen Sachen
    - Taterfolg: Konkrete Gesundheitsgefahr
    - Spezifischer Gefährzusammenhang: Risiko der Tathandlung muss zur Gesundheitsgefährdung führen, bspw durch Gase
  - Subj: Vorsatz, einschließlich Gefährdung
- Rw
- Schuld
- Tätige Reue

# § 306b Abs. 1

- Tb
  - § 306/ § 306a vorsätzlich, rw und schuldhaft
  - Alt. 1: Schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen (entspr. § 226 und langwierige Krankheit, Einschränkung Sinnesgebrauch / Arbeitskraft)
  - Alt. 2: Gesundheitsschädigung großer Menschenzahl (unübersehbare Zahl, ca. 20 Personen)
  - Kausalität
  - Spezifischer Gefahrzusammenhang
- Rw
- Schuld: Fahrlässigkeit (§ 18)

# § 306b Abs. 2

- Tb
  - Obj
    - § 306a
    - Var. 1: Konkrete Todesgefahr
    - Var. 3: Verhindern/ Erschweren Löschen
  - Subj
    - Vorsatz, einschl. Todesgefahr
    - Var. 2: Straftatermöglichungs-/ -verdeckungsabsicht
- Rw
- Schuld

# § 306c

- Tb
  - § 306, § 306a oder § 306b (vorsätzlich, rw, schuldh)
  - Tod eines anderen
  - Leichtfertigkeit
  - Kausalität
  - Obj. Zurechnung (obj. vorhersehbar/ vermeidbar)
  - Spezifischer GEfahrzusammenhang
- Rw
- Schuld, insb subj. vorhersehbar/ vermeidbar



# § 306d – Fahrlässige Brandstiftung

- Abs. 1, 1. HS: Fahrlässige Begehung § 306 I / § 306a I (bspw achtloser Umgang mit Zigarette, Heizlüfter, Schweissgerät, nach Kfz-Unfall)
- Abs. 1, 2. HS: Vorsatz-/Fahrlässigkeitskombination → Fahrlässige konkrete Gefährdung
- Abs. 2: Fahrlässige Brandstiftung mit fahrlässige Gefährdung
- Verhältnis zu § 306 ungereimt: zusätzliche fahrlässige Gefährdung → Milderung

# § 306e: Tätige Reue

- Abs. 1: Fakultative Strafaufhebung/ -milderung §§ 306 -306b
- Abs. 2: Persönlicher Strafaufhebungsgrund bei fahrlässiger Brandstiftung
- Ratio entsprechend § 24 (Rücktritt)
- Brandlöschung muss nicht eigenhändig erfolgen → auch durch Dritte (Feuerwehr) möglich

# § 306

- Tb
  - Obj
    - Tatobjekt (Gebäude, Hütte, Betriebsstätte,...)
    - Fremdheit
    - Tathandlung
    - Restriktive Auslegung: Gemeingefahr
  - Subj
- Rw
- Schuld